

### Was kann in der Regel nicht steuerlich begünstigt werden?

Gruppe	Beispiele	Ausnahme
Anschaffungs-(neben)kosten	<b>Kaufpreis</b> , Makler- und Notargebühren, Gutachten, Grundbucheintrag, Grunderwerbssteuer	-keine-
Finanzierungskosten	Darlehen, Kredite & deren Zinsen, Gebühren	-keine-
Vermarktungskosten	Inserate, Plakate, geschäftliche Übernachtungen	-keine-
Entkernung	-	-keine-
Neubauteile	Als Folge von Entkernungen oder im Anschluss/Umgriff des Baudenkmals (z.B. Aufstockung, Anbau)	-keine-
Unentgeltliche Leistungen	Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfen	Nur Material, Arbeitsmittel und Schutzbekleidung können ggf. begünstigungsfähig sein
Außenanlagen (die ggf. selbständige Wirtschaftsgüter darstellen)	Einfriedungen, Garagen, Parkplätze, Wäscheplätze, Müllbehälteranlagen, Zuwegungen, Kinderspielplätze	Wenn sie im Sinne des §2 Abs.2 DSchG M-V zum Denkmal gehören und auf der Kreisdenkmalliste eingetragen sind
Außenanlagen	Zuwegungen, Flucht- und Rettungswege	Wenn andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung) solche Ausstattung zwingend vorschreiben
Inneneinrichtungen (Anschlüsse und Kabelverlegung können ggf. bescheinigt werden)	Fahrstuhl, Sauna, Schwimmbad, Briefkästen, Telefonanlagen, Alarm- und Gegensprechanlagen, Hifi-, TV-, Video- und Sat-Anlagen, Lampen, Spiegel, Handtuchhalter usw.	Wenn andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung) solche Ausstattung zwingend vorschreiben
historische Inneneinrichtung	Möbel, Spiegel, Beschläge usw.	Wenn sie im Sinne des §2 Abs.2 DSchG M-V zum Denkmal gehören und auf der Kreisdenkmalliste eingetragen sind
Rekonstruktion eines verloren gegangenen oder beseitigten Denkmals	-	-keine-

Stand 22.05.2017